



Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



AZ.: 6 B 58/14 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen [REDACTED], gesetzl. vertr. d. d. Eltern, [REDACTED]
[REDACTED] OT [REDACTED],
[REDACTED] 10 [REDACTED]

Antragstellers,

Proz.-Bev.: [REDACTED] Rechtsanwälte und Steuerberater in Partnerschaft,
[REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

das Landesschulamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Direktor,
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale),

Antragsgegner,

w e g e n

Schulrechts;
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle am 31. März 2014
b e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag des Antragstellers,

im Wege der einstweiligen Anordnung

vorläufig festzustellen, dass die Grundschule B. die für den Schulbesuch des Antragstellers im Schuljahr 2014/2015 zuständige Grundschule ist,

hilfsweise, den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragsteller zum Schulbesuch im Schuljahr 2014/2015 vorläufig der Grundschule Bennstedt zuzuweisen,

bleibt ohne Erfolg.

Soweit der Antragsteller mit seinem Hauptantrag die vorläufige Feststellung erstrebt, dass die Grundschule und nicht - wie es dem Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde vom 20. November 2013 zur Änderung der Grundschulbezirke (Beschluss-Nr. 307/028/2013; veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde vom 6. Februar 2014, S. 4) entspricht - aufgrund seines Wohnorts in der Ortschaft die Grundschule B. die für ihn im Schuljahr 2014/2015 örtlich zuständige Grundschule sei, ist der Antrag unzulässig, weil gegenüber dem Antragsgegner kein rechtsschutzwürdiges (berechtigtes) Interesse an einer solchen Feststellung besteht. Denn soweit es - wie hier - nicht um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 41 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA zum Besuch einer Grundschule außerhalb des Schulbezirks des Wohnorts geht, ist nicht der Antragsgegner als Schulbehörde, sondern der Schulträger die für die Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung der Grundschule, an der die Schulbesuchspflicht zu erfüllen ist (§ 36 Abs. 1 SchulG LSA), zuständige Behörde. Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchulG LSA legt der Schulträger für Grundschulen und Sekundarschulen mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest und haben die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Soweit die Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde ganz oder teilweise auf die Festlegung von Schulbezirken verzichten, haben Schülerinnen und Schüler nach § 41 Abs. 1a SchulG LSA eine Schule im Gebiet des Schulträgers zu besuchen, in dem sie wohnen, es sei denn, der Schulträger hat mit anderen Schulträgern eine Vereinbarung nach § 66 SchulG LSA getroffen. Weiter bestimmt § 41 Abs. 2a Satz 1 SchulG LSA, dass Schulträger, die keine Schulbezirke nach § 41 Abs. 1a SchulG LSA festlegen, mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen festlegen können. Diese Regelungen machen deutlich, dass der Schulbehörde beim Vollzug der Vorschriften, nach denen sich die Festlegung der für den einzelnen Schüler zuständigen Grundschule richtet, prinzipiell lediglich Mitwirkungsrechte eingeräumt sind, die sich akzessorisch von den dazu ergangenen Grundentscheidungen des Schulträgers, insbesondere von dessen Entscheidung über die Bildung von Schulbezirken, ableiten. Der Streit darüber, welche Grundschule ein Schüler nach der Schulbezirksfestlegung oder bei Fehlen einer solchen Festlegung besuchen kann oder muss, ist

deshalb seinem Rechtsverhältnis zum Schulträger, d.h. zur Gemeinde (§ 65 Abs. 1 SchulG LSA) zugeordnet. Ist der Antragsgegner demgemäß außerhalb des Anwendungsbereichs des § 41 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA grundsätzlich nicht dazu berufen, für einen Schüler die örtlich zuständige Grundschule festzulegen, kann der Antragsteller ihm gegenüber kein Interesse an einer dahingehenden gerichtlichen Feststellung geltend machen.

Soweit der Antragsteller hilfsweise seine vorläufige Zuweisung an die Grundschule [REDACTED] begehrt, hat er den nach § 123 Abs. 1 und 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO erforderlichen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Die behördliche Zuweisung eines Kindes zu einer bestimmten Schule ist im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt lediglich in § 39 Abs. 2 und § 41 Abs. 4 SchulG LSA für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorgesehen. Ein solcher Fall liegt hier ebenso wenig vor wie die von § 66 Abs. 4 SchulG LSA erfasste Konstellation der Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und eine Vereinbarung zwischen den Schulträgern (§ 66 Abs. 1 bis 3 SchulG LSA) nicht zustande kommt. Hält man ungeachtet des Umstands, dass sich an eine schulbehördliche Zuweisung nicht zuletzt im Hinblick auf die Schülerbeförderung (vgl. § 71 Abs. 2 Satz 5 SchulG LSA) andere Rechtsfolgen knüpfen als an die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 41 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA und dass der fachanwaltlich vertretene Antragsteller seinen Hilfsantrag ausdrücklich auf eine Zuweisung an die Grundschule [REDACTED] gerichtet hat, diesen Hilfsantrag in dem Sinne für auslegungsfähig, dass der Antragsgegner verpflichtet werden soll, ausnahmsweise die Beschulung des Antragstellers außerhalb des Schulbezirks seines Wohnorts zu gestatten, so könnte ihm auch bei einem derartigen Verständnis nicht entsprochen werden. Denn tatbestandliche Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA ist nach der Normsystematik die verbindliche Festlegung von Schulbezirken durch den Schulträger (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA). Daran dürfte es im vorliegenden Fall fehlen.

Dem Antragsteller ist zwar nicht darin zu folgen, dass nicht die Gemeinde, sondern der nach § 22 Abs. 2 SchulG LSA für die Schulentwicklungsplanung zuständige Landkreis für die Festlegung von Grundschulbezirken zuständig ist. Das ist § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 SchulG LSA unmittelbar zu entnehmen. Auch hat der Antragsteller nichts dafür glaubhaft gemacht, dass der Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde [REDACTED] vom 20. November 2013, der die Ortschaft [REDACTED] dem Schulbezirk der Grundschule [REDACTED] zuordnet, nicht in einem formell ordnungsgemäßen Verfahren zustande gekommen wäre. Durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet die Schul-

bezirksfestlegung der Gemeinde [REDACTED] jedoch deshalb, weil sie durch einfachen Gemeinderatsbeschluss und nicht in der Rechtsform einer Satzungsregelung erfolgt ist.

Ihrem Gegenstand nach enthalten Schulbezirksfestlegungen primär adressatenbezogene Konkretisierungen der gesetzlichen Schulbesuchspflicht und beanspruchen in dieser Hinsicht nicht nur Geltung gegenüber den Schülern, die im Zeitpunkt ihres Erlasses im jeweiligen Schulbezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sondern wollen - vorbehaltlich späterer Änderungen - auf Dauer die Schulbesuchspflicht regeln, d.h. auch gegenüber Kindern, die erst in Zukunft schulpflichtig werden oder erst zukünftig in den Schulbezirken einen Wohnsitz oder Aufenthalt begründen. Sie richten sich daher an einen im Zeitpunkt ihres Erlasses weder (im Wesentlichen) bestimmten noch bestimmbaren Personenkreis. Regelungen solchen Inhalts sind nach allgemeinen Grundsätzen nur durch Rechtssatz möglich (vgl. NdsOVG, Urteil vom 21. Mai 1992 - 13 L 148/90 - juris Rn. 5 m.w.N.; HessVGH, Urteil vom 25. April 1983 - VI N 5/82 - NVwZ 1984, 116 f.; Brockmann, in: Brockmann u.a., NSchG, § 63 Anm. 4.4; Wolff, SchulG LSA, § 41 Anm. 1). Die danach gebotene Satzung zur Festlegung von Grundschulbezirken, deren Bekanntmachung etwa einen zu veröffentlichenden Ausfertigungsvermerk der Bürgermeisterin erfordern würde (vgl. OVG LSA, Urteil vom 16. April 2013 - 4 L 102/12 - juris Rn. 38 m.w.N.), hat die Gemeinde [REDACTED] erkennbar nicht erlassen, sondern vielmehr über die Änderung der Grundschulbezirke einen einfachen Ratsbeschluss gefasst (vgl. ebenso den vorangegangenen Beschluss des Gemeinderats vom 21. Dezember 2011 zur Änderung der Grundschulbezirke - Beschluss-Nr. 198/064/2011 -, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde [REDACTED] vom 19. Januar 2012, S. 3). Eine bindende Schulbezirksfestlegung der Gemeinde [REDACTED], von deren Vorgaben zugunsten des Antragstellers abgewichen werden könnte, dürfte damit derzeit nicht vorhanden sein, so dass für eine schulbehördliche Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA kein Raum ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG. Im Hinblick auf die faktische Vorwegnahme der Hauptsache ist eine Reduzierung des Auffangstreitwerts nicht angezeigt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt

hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. ~~Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden.~~ Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer bei der Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung sowie im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde- und der Beschwerdebegründungsschrift.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Helms

Kopatsch

Züchner

Ausgefertigt:
Halle, den 31.03.2014



Boche-El Hatini
Boche-El Hatini, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle